▶ Telematikinfrastruktur

eAU und digitales Bonusheft gewinnen an Kontur

| Bei einigen Projekten der Telematikinfrastruktur gibt es neue Zwischenstände zu vermelden. So gibt es für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eine neue Übergangsfrist und der Weg für das digitale Bonusheft ist bereitet. Um diese neuen medizinischen Pflichtanwendungen nutzen zu können, ist ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) notwendig. Hier sind die Praxen in der Pflicht, bis zum 30.06.2021 nachzuweisen, dass mindestens ein eHBA in der Praxis vorhanden ist. |

Bis 30.06.2021 muss jede Praxis einen eHBA nachweisen

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) verpflichtet Zahnärzte, ab Januar 2021 Arbeitsunfähigkeitsdaten unmittelbar elektronisch an die zuständige Krankenkasse zu schicken. Da die hierfür notwendige Technik flächendeckend nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen wird, gibt es jetzt eine Übergangsregelung: Demnach müssen Vertragsärzte und -zahnärzte die eAU erst ab dem 01.10.2021 und nicht bereits zum 01.01.2021 nutzen und die Daten an die Krankenkassen digital übermitteln. Für die sichere Übermittlung der eAU sind ein E-Health-Konnektor und der Kommunikationsdienst im Medizinwesen (KIM) sowie ein eHBA zur Signatur der Daten notwendig.

Pflicht zur eAU-Anwendung auf 01.10.2021 verschoben

Digitales Bonusheft

Das Bonusheft für den Eintrag von Vorsorgeuntersuchungen in der Zahnarztpraxis wird digital. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) verständigt und das medizinische Informationsobjekt (MIO) „zahnärztliches Bonusheft" festgelegt. Ab dem Jahr 2022 soll es als Bestandteil der elektronischen Patientenakte (ePA) genutzt werden.

Start voraussichtlich im Jahr 2022

▶ Neuer Download

Sonderausgabe „Der BEMA-HKP in der Praxis"

| Das Ausstellen und Ausfüllen von BEMA-Heil- und Kostenplänen gehört zum Alltag einer Zahnarztpraxis. Dennoch gibt es viele Details, die immer wieder zu Problemen führen oder die nicht bekannt sind. Das zieht Fehler nach sich. Probleme mit Krankenkassen und/oder Patienten können die Folge sein. Das kostet unnötig Zeit – und manchmal sind auch Honorareinbußen die Folge. Beides ist vermeidbar, wenn die vielen Besonderheiten im Umgang mit dem HKP beachtet werden. Über diese klärt die aktualisierte Sonderausgabe „Der BEMA-HKP in der Praxis" auf, die jetzt für AAZ-Leser zum Download eingestellt wurde. |

Ziel dieser Sonderausgabe ist, Ihnen Sicherheit im Umgang mit dem BEMA-HKP zu vermitteln, so z. B. zum Vorgehen bei Neuanfertigungen und bei Wiederherstellungen von Zahnersatz, beim Umgang mit der Bonusregelung, den Regelungen zu Härtefallpatienten, den Genehmigungsfristen oder der Gewährleistung bei Zahnersatz. Sie finden die Sonderausgabe als PDF-Dokument unter iww.de/aaz bei „Downloads –> Sonderausgaben".

DOWNLOAD
iww.de/aaz
Sonderausgaben